

GENERAL ÜBERNEHMER VERTRAG

5.

der Grundstücksgesellschaft bürgerlichen Rechts,
Kurfürstendamm 12-15, 1000 Berlin 15,

bestehend aus den in Anlage A aufgeführten Gesellschaftern

Karl-Georg Wellmann, Rechtsanwalt,
Kurfürstendamm 14/15, 1000 Berlin 15

im folgenden Auftraggeber genannt

der bmc Gesellschaft zur Verwaltung von Vermögenswerten und
Betreuung von Bauvorhaben mbH,

vertreten durch ihren Geschäftsführer

Andreas Albers,
dieser vertreten durch
Herrn Albert Coenders, Rechtsanwalt, Bundesallee 55,
1000 Berlin 31,

im folgenden Auftragnehmer genannt.

mit ~~geschliffen~~

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)
Gegenstand des Vertrages ist die schlüsselfertige, uneingeschränkte, gebrauchsfertige und betriebsbereite Herstellung, Modernisierung und Instandsetzung der Häuser Kurfürstendamm 12 sowie 14/15, die Errichtung von Dachwohnungen, durch den Auftragnehmer als alleinverantwortlichen Generalübernehmer zu einem Festpreis.

(2)
Die schlüsselfertige Errichtung erfolgt nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen, der Eingabe- und Ausführungspläne laut Anlage B zu diesem Vertrag sowie der Leistungsbeschreibung (Anlage C).

Anlage 3 folgt
Zeichnung

§ 3 Vergütung

(1)

Für die schlüsselfertige, uneingeschränkte, gebrauchsfertige und betriebsbereite Errichtung, Modernisierung und Instandsetzung auf der Grundlage dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer eine Gesamtvergütung von

DM 10.670.000,-

(in Worten: Deutsche Mark zehnmillionensechshundertsiebzigttausend

als Pauschalpreis, der sich wie folgt zusammensetzt:

Baukosten DM 9.270.000,-; Kosten für Planung, Bauleitung, Ingenieurleistungen DM 600.000,-; Entgelt für Unvorhergesehenes (= Sicherheitsbetrag) DM 800.000,-. Die Vergütung beinhaltet die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültige Umsatzsteuer von derzeit 14 %.

Mit dem Pauschalpreis sind alle vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, auch soweit sie nicht ausdrücklich erwähnt sind, jedoch zur schlüsselfertigen und voll funktionsfähigen Erstellung, Modernisierung und Instandsetzung des Bauvorhabens erforderlich sind.

Der Preis beinhaltet außerdem die Architektenleistungen und sonstige Leistungen des § 2 Abs. 2 einschließlich aller Gebühren für Behörden und sonstigen öffentlichen Institutionen bis zu der oben angegebenen Höhe von DM 600.000,-. Überschießende Beträge sind ebenfalls vom Auftragnehmer zu bezahlen, und zwar aus dem oben angegebenen Sicherheitsbetrag in Höhe von DM 800.000,-.

2
beinhaltet

§ 4 Leistungsumfang

(1)

Art, Umfang und Ausführung des Bauvorhabens ergeben sich aus den dem Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen, Anweisungen, detaillierten Baubeschreibungen und Leistungsbeschreibungen. Dem Auftragnehmer ist der Umfang der Arbeiten, die vorgesehene Ausführung, der geplante Bauablauf, sowie die Boden- und Gebäudebeschaffenheit aus den aufgeführten Unterlagen und der

Örtlichkeit der künftigen Baustelle bekannt. Er hat sich von der Richtigkeit der Maße, der Maßketten und der Massen, von der Ausführbarkeit, von Mengen und Positionen und von den Einzelheiten der Baubeschreibung durch Einsicht in Bauzeichnungen und durch örtliche Besichtigungen überzeugt und erkennt diese als verbindlich an. Es besteht Einigkeit darüber, daß in der Leistungsbeschreibung nur wesentliche Punkte der Ausführung als Leistungsprogramm angeführt sind. Selbstverständliche, übliche Arbeiten und Nebenleistungen, die in Ausführung und Qualität den sich aus der Baubeschreibung ergebenden generellen Standard entsprechen, sind im Baupreis mit inbegriffen.

(2)

Der Auftragnehmer hat sämtliche Leistungen zu erbringen, die zur schlüsselfertigen Erstellung des Gesamtbauvorhabens erforderlich sind. Die schlüsselfertige Erstellung erstreckt sich somit bis zur Bezugsfertigkeit und Baufeinreinigung. Der Auftragnehmer hat alle Leistungen für die Erstellung des Bauvorhabens und der Erfüllung der Auflagen zu seinen Lasten zu erbringen. Zu den fraglichen Leistungen gehören u. a.:

1.

Die Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln über Technik und Baukunst sowie die Berücksichtigung sämtlicher behördlicher Vorschriften.

2.

Die Übernahme der Haftung während der gesamten Bauzeit für sämtliche evtl. entstehenden Personenschäden, die durch die Tätigkeit des Auftragnehmers aufgrund dieses Vertrages entstehen.

3.

Einrichten, Vorhalten und Unterhalten sowie Räumen der Baustelleneinrichtung. Zur Errichtung, Instandsetzung und Modernisierung gehören u. a. die zur sach- und fristgerechten Durchführung der Bauleistungen notwendigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel, Gerüste, Hilfsbrücken, Aussteifungen, Absperrungen, Einrichtungen zur Energieversorgung wie Strom, Wasser und Gas, Beleuchtungsanlagen, Abschränkungen und Bewachung und sonstige soziale und sanitäre Einrichtungen sowie das Mieten und Anlegen von Lagerplätzen und Zufahrten - alles soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Baumaßnahmen notwendig ist - zusätzlich zu den von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Flächen und die abschließende Wiederinstandsetzung aller für die Baustelleneinrichtung benutzten Flächen, ferner auch die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Bauleitungsbüros mit einem während der ortsüblichen Arbeitszeit laufend erreichbaren Bauleiter.

4.

Die Herstellung der erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungsanschlüsse sowie die Zahlung der Anschlußgebühren für das Gesamtbauvorhaben; Unterfangungs- und Stützungsarbeiten auf

Nachbargrundstücken, die zur Erstellung des Bauvorhabens notwendig sind, sowie Verbauarbeiten zur Sicherung von Zufahrten, Wegen, Gehsteigen etc.

5. Erforderliche Aufwendungen für Winterbaumaßnahmen, Aufwendungen für Baureinigung sowie Beseitigung aller von den Arbeiten des Unternehmers oder anderer am Bau Beteiligten herrührenden Verunreinigungen sowie einer allgemeinen besenreinen Schlußreinigung des Bauwerks.

6. Die Erfüllung der von den zuständigen Behörden verlangten Auflagen und Änderungen gemäß Baugenehmigung, ferner alle Gebühren von Behörden und Verwaltungen, ohne Genehmigung und Prüfstatik sowie die Anmeldung und Beschaffung der erforderlichen Bau- und Betriebsnahmen unter rechtzeitiger Unterrichtung der Auftraggeberin.

7. Sämtliche Lohn- und Gehaltskosten einschließlich aller Zuschläge für Sondermaßnahmen zur Einhaltung der vertraglichen Ausführungsstermine, alle Aufwendungen für Lohn- und Gehaltsnebenkosten sowie alle Zuschläge und sonstige anfallenden Gemeinkosten für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn einschließlich Regiezuschläge für die Einschaltung von Subunternehmern.

8. Die Versicherungen zur Abdeckung der Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers sowie die Kosten für die Übernahme der Kosten zur Erstellung der Bauschilder und Baubüros, Anschluß- und Abnahmegebühren für Bau-Telefon, etwaige Schäden und Selbstbeteiligungen, die von der Versicherung nicht abgedeckt bzw. übernommen werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Grundstückshaftpflicht- und Bauherrenhaftpflichtversicherung, die Bauwesenversicherung sowie die Brandversicherung sind jedoch von den Auftraggebern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen.

9. Die Bewachung des Bauobjekts obliegt bis zur schlüsselfertigen Übergabe dem Auftragnehmer.

10. Die Kosten aller benötigten Unterlagen wie Zeichnungen, Berechnungen und Spezifikationen, soweit sie nicht zu den Leistungen des Architekten und Statikers und der Projektanten gehören; Kosten für die Festlegung der Bezugspunkte beim Schnurgerüst durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

§ 5 Bauausführung

(1)

Die Bauleistungen sind nach den dem Auftragnehmer vorgelegten Plänen, der beigelegten Baubeschreibungen und der von der Auftraggeberin geprüften und abgezeichneten Leistungsbeschreibung zu erstellen. Soweit Subunternehmer vom Auftragnehmer zur Ausführung der Bauvorhaben beauftragt werden, sind diese Unterlagen den Subunternehmern gleichlautend zu übergeben.

(2)

Alle Stoffe, Bauteile und Bauleistungen müssen den Vorschriften des Vertrages entsprechen. Der Auftragnehmer gewährleistet die Verwendung ausschließlich erprobter mangelfreier und einwandfreier Stoffe.

(3)

Alle Handlungen sind so durchzuführen, daß keine Beschädigungen am Eigentum oder Rechten Dritter entstehen. Der Bauherr ist hinsichtlich aller sich daraus ergebenden Forderungen, Ansprüche, Prozesse, Schadensersatzleistungen, Kostenbelastungen und Ausgaben nach seiner Wahl auf erste Aufforderung hin freizustellen, schadlos zu halten bzw. zu entschädigen.

(4)

Der Auftragnehmer hat die Lage von Leitungen aller Art, insbesondere unterirdischer Leitungen von Beginn der Arbeiten, eingehend selbst zu prüfen. Er haftet voll für Beschädigungen jeder Art. Änderungen solcher Leitungen oder Anlagen sind nur nach Weisung der zuständigen Stelle gestattet.

Ebenso hat er alle für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen und Auflagen unter seiner Verantwortung durchzuführen, insbesondere die Straße frei- und sauberzuhalten.

(5)

Wird der Auftragnehmer in der Durchführung seiner Leistung angeblich behindert, so hat er dies - auch bei Offenkundigkeit oder behaupteter Kenntnis der Bauherren - sofort schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist eine Berücksichtigung der angeblich hinderlichen Umstände ausgeschlossen. Der Beweis dafür, daß die angebliche Behinderung nicht auf einem von ihm selbst zu vertretendem Umstand ruht, hat der Auftragnehmer zu führen.

(6)

Der Auftragnehmer ist für seinen Leistungsbereich verantwortlicher Bauleiter und Fachbauleiter gemäß der Landesbauordnung.

(7)

Nach Fertigstellung der Leistungen muß die Baustelle sobald als möglich geräumt werden. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen, so können die Bauherren die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.

(8)

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten an Subunternehmer zu übertragen. Er haftet bei eventuell entstehenden Schäden aber in vollen Umfang für die für ihn tätigen Subunternehmer. Die Subunternehmer gelten uneingeschränkt als Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Subunternehmer zu beachten, damit die sach- und fachgerechte Ausführung gewährleistet ist.

Soweit die Arbeiten an Subunternehmer übertragen werden, verlangen die Auftraggeber bereits hiermit die Nennung der Subunternehmer gemäß § 4 Nr. 8 (3) VOB/B.

Der Auftragnehmer muß bei der Weitergabe von Bauleistungen den Verträgen mit Subunternehmern alle in seinem Vertrag mit den Auftraggebern enthaltenen einschlägigen Bestimmungen und Verpflichtungen zugrunde legen, soweit diese für die Subunternehmerleistungen in Frage kommen und diesen die jeweils zutreffenden und in diesem Verträge aufgeführten Unterlagen übergeben.

Der Abschluß eines Subunternehmervertrages ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers und erfolgt ausschließlich im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers selbst. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Auftraggeber ist er nicht befugt. In den einzelnen Subunternehmerverträgen ist jeweils ausdrücklich zu vereinbaren; daß sich der Subunternehmer für die bei der Abnahme durch den Auftraggeber festgestellten und im Abnahmeprotokoll niedergelegten Mängel sowie wegen versteckter Mängel für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Abnahme gemäß diesem Vertrag für deren endgültige und mängelfreie Beseitigung gesamtschuldnerisch sowohl dem Auftragnehmer als auch den Auftraggebern gegenüber verpflichtet, so daß dem Subunternehmer aus keinem Grunde ein Verweigerungsrecht für die Mängelbeseitigung zusteht.

Bei der Vergabe von Bauleistungen an Subunternehmer obliegt es dem Auftragnehmer, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen dieser Subunternehmer zu überwachen und für deren fristgemäße Ausführung zu sorgen.

(9)

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen verpflichtet, den Auftraggebern ab Baubeginn bis Bezugsfertigkeit jeweils zum 15. eines jeden Monats einen Bautenstandsbericht (Stichtag letzter Tag des Vormonats) zu übermitteln. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, über wesentliche Ereignisse zu

berichten und auch sonst auf Anfrage über den Fortgang des Bauvorhabens Auskunft zu erteilen.

(10)

Die Auftraggeber sind berechtigt, Zeichnungen, technische Berechnungen und technische Unterlagen, die vom Auftragnehmer erstellt wurden und für die Überprüfung sachgerechter Vertragsdurchführung erforderlich sind, beim Auftragnehmer kostenlos anzufordern. Dies gilt insbesondere für die Leistungsverzeichnisse und das Bautagebuch.

(11)

Die Bauherren und deren Treuhänder haben jederzeit Zutritt zu den Arbeiten auf der Baustelle im vorherigen Benehmen mit dem Auftragnehmer.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Abrechnungen

(1)

Der Pauschal festpreis ist wie folgt zur Zahlung fällig:

10 % bei Fertigstellung der Unterlagen, insbesondere der Pläne für die Bauvoranfrage, sowie Vorlage der Baugenehmigung, jedoch unter Abzug eines Sicherheitsbetrages in Höhe von DM 80.000,-.

Zahlung von weiteren 9 Raten, wenn die entsprechenden Baufortschritte testiert nachgewiesen sind unter Abzug eines jeweiligen Sicherheitsbetrages in Höhe von DM 80.000,-. Das Testat muß von einem unabhängigen Bauingenieur oder Architekten ausgefertigt sein.

Der Sicherheitsbetrag ist auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. Er ist für unvorhergesehene, erforderlich werdende Maßnahmen bestimmt.

*zu weiteren
Genehmigung und
Verfügung*

Die Abschlagszahlungen werden mit Umsatzsteuer geleistet.

(2)

Die Rechnungen für Abschlagszahlungen hat der Auftragnehmer auf die Gesellschaft laufend auszustellen.

(3)

Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von 12 Tagen ab Vorlage des testierten Baufortschrittsnachweis bei den Auftraggebern zu leisten.

§ 7 Termine

(1)

Als Baubeginn wird der 1. März 1986 festgelegt.

Fertigstellungstermin ist der 31. Dezember 1987.

Abnahmetermin ist der 28. Februar 1988, einschließlich Außenanlagen.

(2)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Baubeginn einen Bauzeitplan vorzulegen.

2

§ 8 Vertragsstrafe

(1)

Überschreitet der Auftragnehmer den Abgabetermin nach § 7, so hat er eine Vertragsstrafe von 1 Promille des Festpreises für jeden angefangenen Monat zu zahlen.

(2)

Durch die Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens durch die Auftraggeber ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer die Überschreitung der Ausführungsfrist nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 9 Abnahme

(1)

Die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt nach VOB/B ausschließlich in der Weise, daß der Auftragnehmer das fertiggestellte Objekt zusammen mit den Auftraggebern förmlich abnimmt.

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeber zur Abnahme mindestens zwei Wochen vorher schriftlich aufzufordern. Die Abnahmetermine für behördliche Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu beantragen und grundsätzlich acht Tage vorher den Bauherren bekanntzugeben. Die Ausräumung evt. Auflagen bei der Abnahme ist Sache des Auftragnehmers.

(2)

Wird durch die Schuld des Auftragnehmers die Abnahme fertiggestellter Leistungen verzögert, so sind die Auftraggeber berechtigt, die Leistungen vor Abnahme in Nutzung zu nehmen, und zwar unbeschadet der Gewährleistungspflicht und der Vertragsstrafe des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer haftet auch in diesem Fall für alle bei der späteren Abnahme gerügten bzw. angezeigten offenen Mängel. Die Abnahme der geleisteten Arbeiten und Leistungen wird durch eine

frühere Nutzung, Inbetriebnahme oder Zahlungen somit nicht ersetzt.

§ 10 Haftung, Gewährleistung

(1)

Der Auftragnehmer haftet für alle Leistungen, insbesondere für die Bauleistungen gemäß § 13 VOB/B. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre nach § 13 Nr. 4 VOB/B.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ersten Abnahme. Für Leistungen, die zu einem späteren Termin abgenommen werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit diesem Termin.

(2)

Von der Abnahme an ist der Auftragnehmer der Auftraggeberin für alle bei der Übergabe vorhandenen Mängel und Schäden gewährleistungspflichtig.

Das gilt auch für solche Mängel und Schäden, die bereits bei der Abnahme vorhanden waren, aber im Abnahmeprotokoll, weil nicht zu erkennen, nicht aufgeführt worden sind, sowie für alle Mängel und Schäden an solchen Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer an Subunternehmer vergeben hatte. Ausgenommen sind solche Schäden, die offensichtlich durch die Nutzung des Bauwerks durch die Auftraggeberin vor Übergabe entstanden sind.

Auf Verlangen der Auftraggeber sind zusätzlich zu dem Auftragnehmer gegen die Subunternehmer, Architekten, Lieferanten und sonst mit dem Vertragsgegenstand befaßten Personen und Unternehmen kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zustehenden Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche an die Auftraggeberin abzutreten.

Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer die Abtretung den Schuldner der Gewährleistungsansprüche anzuzeigen und der Auftraggeberin eine Liste der am Bau beteiligten Unternehmer und Handwerker mit Angabe der einzelnen Gewährleistungsfristen auszuhändigen.

(3)

Bestreitet der Auftragnehmer objektiv bestehende Mängel, Schäden oder seine Verschulden bzw. seine Einstandsverpflichtung, so ist er für seine Behauptungen nach der Abnahme beweispflichtig.

(4)

Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeber keine Ansprüche anerkennen, die Dritte im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gegen die Auftraggeber geltend machen.

Er darf gleichfalls auf keine Ansprüche der Auftraggeber gegen Dritte verzichten. Dies gilt auch für Ansprüche, die gegenüber

ihm selbst erhoben werden oder ihm selbst zustehen, soweit die Befriedigung oder der Verzicht zu Lasten der Auftraggeber erfolgen würde.

§ 11 Grundstücksgesellschaft

(1)

Die Auftraggeber haften für die aus diesem Vertragsverhältnis gegenüber dem Auftragnehmer entstehenden Verpflichtungen nicht gesamtschuldnerisch, sondern ihren Beteiligungsverhältnissen, die sich aus der Anlage A zu diesem Vertrag ergeben, entsprechend (proratarisch). Fallen einer oder mehrere Bauherren aus, haften die übrigen Gesellschafter auch für diese Anteile proratarisch.

(2)

Unabhängig von der einzelschuldnerischen Haftung üben jedoch die Auftraggeber ihre Rechte gegenüber dem Auftragnehmer durch ihren Vertreter, Rechtsanwalt Karl-Georg Wellmann, aus.

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses können mit Wirkung für oder gegen die Auftraggeber lediglich von oder gegenüber dem Vertreter abgegeben werden.

§ 12 Kündigung

(1)

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund für die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Auftragnehmer die Arbeiten einstellt oder einzustellen droht, um damit nicht anerkannte angebliche Vergütungsansprüche durchzusetzen;

2. die Voraussetzung des § 8 Nr. 2 VOB/B erfüllt sind;

3. mangelhafte oder sonstige vertragswidrige Leistungen vorhanden sind, die trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht beseitigt wurden.

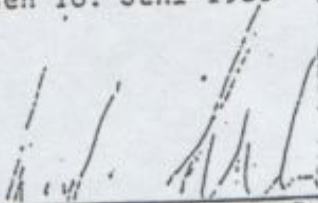
Einer vorherigen Kündigungsandrohung bedarf es nicht. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(2)

Führt ein Verschulden des Auftragnehmers zur Kündigung, so kann dieser nur Bezahlung der bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen verlangen. Soweit sie für das Bauvorhaben bereits Verwendung gefunden haben. Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern die Mehraufwendungen für die Fertigstellung des

Bei der Abwicklung dieses Vertrages sich ergebende Vertragslücken
sind im Sinne des Gesamtvertrages auszufüllen.

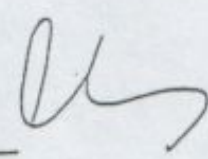
Berlin, den 18. Juni 1986



Gesellschaft/bürgerlichen Rechts
Kurfürstendamm 12-15
1000 Berlin 15

Karl-Georg Wellmann

Auftraggeber


bmc GmbH
Bundesallee 55
1000 Berlin 31
Tel. 030/853 60 06

bmc Gesellschaft zur Verwaltung von
Vermögenswerten und Betreuung von Bau-
vorhaben mbH

Albert Coenders

Auftragnehmer

Objekt Kurfürstendamm 12-15

Liste der Beteiligten

Ahlers, Martin	Kabus, Wilhelm
Bauer, Eberhard	Kind, Wolfgang
Beyrle, Oda	Klein, Peter
Bienert, Norbert	Koß, Detlef u. Renate
Blumenthal, Ilona	Kox, Norbert
Böck, Friedrich	Krakesch, Lutz
Brass, Ferdinand und Ingrid	Kranz, Volker
Braun, Udo	Krause, Günther
Candeias, Lucas	Lange, Axel
Coenders, Albert	Metz, Frank
Eberhardt, Jörg	Neubert, Lutz und Maria
Eckert, Heinz u. Ingeborg	Nitschke, Ronald
Flaskamp, Antonius	Nordemann, Wilhelm
Graffstädt, Uwe	Päper, Erhard
Grund, Georg	Paul, Joachim
Hahn, Helmut	Petruschke, Rolf
Hamann, Klaus	Poesche, Richard
Hawellek, Monika	Prozell, Artur
Heckendorf, Helmut	Radtko, Rainer
Heidecke, Volker	Reutter, Eberhard
Heil, Theodor	Reutter, Werner
Heins, Jochen	Rieche, Andreas
Herrmann, Heinz-D.	Rinhofer, Willi
Howaldt, Hans-P.	Rodenhoff, Lutz
	Roux, Wilhelm

Übertrag:

Sender, Hans
Sikatzis, Georg
Souchon, Monika-F.
Souchon, Rainer
Süßling, Christian
Schiel, Herbert und Heidemarie
Schlesinger, Klaus
Schnauck, Axel
Schöne, Dietrich
Schöne, Michael
Schröder, Michael
Schütz, Christel
Schulz, Wolfgang und Karin
Schwarz, Gerhard
Stegner, Wolfgang
Stolzenburg, Eckhart und Waltraud
Thurm, Wilfried
Urban, Michael
von Velsen, Peter
Vetter, Peter
Vinck, Kai
Voigt, Hans-W.
Wegener, Willi und Ursula
Wellmann, Karl-G.
von Wickede, Rodger
Wilczek, Martin und Vera